

BRANDSCHUTZORDNUNG DER FH JOANNEUM



INHALT

1	Allgemeines/Einleitung	2
2	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	3
3	Wichtige Rufnummern	4
4	Allgemeines Verhalten	5
5	Allgemeines Verhalten (Werkstätten, Laboratorien, Haustechnik)	7
6	Verhalten im Brandfall (Aushang)	8

	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum	12/05/16	12/07/16	
Name	Seifarth	Maurer	Pfeiffer / Riegler
Unterschrift	Seifarth	May	Hans Rieger

1 ALLGEMEINES/EINLEITUNG

1.1 Geschlechterneutralität

Zur Erhöhung der Akzeptanz sind die in dieser Brandschutzordnung benutzten Bezeichnungen für Verantwortlichkeiten zum Teil zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Form formuliert, sind aber als geschlechtsneutral zu betrachten.

- 1.2 Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.
- 1.3 Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- 1.4 Die Verhaltensregeln der MitarbeiterInnen, Lehrbeauftragten, sowie Studierenden werden in der nachstehenden Brandschutzordnung formuliert.
- 1.5 Diese Brandschutzordnung wird daher auch allen MitarbeiterInnen, Lehrbeauftragten und Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht. Gemäß den Richtlinien des Betriebsbrandschutzes werden sämtlichen Personen mindestens einmal jährlich über ihre Pflichten, gemäß dieser Brandschutzordnung, wiederkehrend unterwiesen.

2 VERANTWORTLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Für die Brandsicherheit sind nachstehend genannte Personen zuständig:

BSB = Brandschutzbeauftragter
BSW = Brandschutzwart

Standort	Gebäude/Organisation	BSB/BSW Name Telefon	Vertretung Name Telefon
Graz	Alte Poststraße 147	Pichler Richard +43 664 80453-8151	Sporer Hermann +43 664 80453-8155
	Alte Poststraße 149	Sporer Hermann +43 664 80453-8155	Pichler Richard +43 664 80453-8151
	Alte Poststraße 149 Modellwerkstätte Industrial Design	Lach Walter +43 316 5453-8111	
	Alte Poststraße 150	Prisching Wolfgang +43 664 80453-8150	Seifarth Günther +43 664 80453-8147
	Alte Poststraße 150 Fahrzeugtechnik	Stelzl Reinhard (BSW) +43 664 80453-8449	
	Alte Poststraße 152	Kocher Johann +43 664 80453-8152	Prisching Wolfgang +43 664 80453-8150
	Alte Poststraße 154		
	Bergstraße 27-28	Hager Michael +43 664 9822047	Ringbauer Martin +43 677 64094250
	Eggenberger Allee 09 Luftfahrt/Aviation	Buchacher Markus +43 316 5453-6424	Andracher, Lukas (BSW) +43 664 80453-6416
	Eggenberger Allee 09-11	Seifarth Günther +43 664 80453-8147	Kocher Johann +43 664 80453-8152
	Eggenberger Allee 13	Wagner Emil +43 664 80453-8138	Prisching Wolfgang +43 664 80453-8150
	Eckertstraße 07a u. b	Gruber Stefan +43 664 80453-8132	Edelsbrunner Patrick +43 664 80453-8136
	Eckertstraße 07a Produktionstechnik und Organisation	Buchacher Markus +43 316 5453-6424	
	Eckertstraße 30i	Horvath Wolfgang +43 664 80453-8135	Prisching Wolfgang +43 664 80453-8150
	Auenbruggerplatz 24, 36	➤ siehe Brandschutzordnung	
Bad Gleichenberg	Kaiser-Franz-Josef-Straße 24	Schadler Christian +43 664 80453-8129	Simi Helmut (BSW) +43 664 80453-6723
Kapfenberg	Werk-VI-Straße 46	Lanzinger Harald +43 664 80453-8316	Wasshuber Heinz +43 664 80453-8397
	Wiener Straße 25	Vrecic Peter +43 664 80453-8797	Lanzinger Harald +43 664 80453-8316

2.2 Organisation Brandschutz

Zuständig für die Organisation und zentrale Anlaufstelle der Brandsicherheit ist:

Sicherheitsfachkraft

Seifarth Günther (Facility Management) Tel.: +43 664 80453-8147

2.3 Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort zu melden.

2.4 Den genannten Personen (BSB, BSW) obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

2.5 Für die Einhaltung der Brandschutzbauvorschriften, entsprechend den baurechtlichen Genehmigungsbescheiden, im örtlich begrenzten Wirkungsbereich, ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer zuständig.

2.6 Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind verboten; Änderungen nur in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten oder der Sicherheitsfachkraft!

2.7 Beim Brandschutzbeauftragten liegt zur ständigen Einsichtnahme ein BRANDSCHUTZBUCH auf. In diesem werden in chronologischer Folge alle Vorkommnisse in Hinsicht auf Brandschutz eingetragen.

3 WICHTIGE RUFNUMMERN

(außerhalb der Dienstzeiten)

Haustechnik - Bereitschaftsdienst für Graz +43 316 5453-8153

Haustechnik - Bereitschaftsdienst für Kapfenberg +43 316 5453-8157

Haustechnik - Bereitschaftsdienst für Bad Gleichenberg +43 316 5453-8158

Österreichischer Wachdienst für Graz, Kapfenberg, Bad Gleichenberg +43 316 8024

Euro-Notruf 112

Feuerwehr 122

Rettung 144

Polizei 133

Servicenummer Polizei 059 133 Verbindung mit der nächstgelegenen Polizeidienststelle

Vergiftungsnotruf 141 Gift-Info, Telefonische Beratung

Ärztenotdienst Ortsvorwahl + 141

4 ALLGEMEINES VERHALTEN

- 4.1 Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.
- 4.2 Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden.
- 4.3 Jegliche Art von Lagerungen an unzulässigen Stellen (z.B. Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden) ist verboten.
- 4.4 Im FH-Gelände dürfen Fahrzeuge nur mit Parkberechtigung bzw. Genehmigung der Geschäftsführung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden. (Auf nicht markierten Flächen bzw. Flächen für Einsatzfahrzeuge ist das Parken verboten – es kann im Ernstfall ohne Vorwarnung abgeschleppt werden).
- 4.5 Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Studienbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bzw. mit jederzeit öffnabaren Sicherungssystemen ausgestattet sein.
- 4.6 Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbstständiger Auslösung.
- 4.7 Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren und Toren) ist von Gegenständen aller Art (z.B. Keile, Sessel usw.) freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 4.8 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit des Gebäudes und seiner Benutzer betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 4.9 Nutzungsänderungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- 4.10 Im gesamten Innenbereich der FH ist das RAUCHEN VERBOTEN! Ausgenommen sind die eigens ausgewiesenen Raucherzonen.
- 4.11 Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist innerhalb der Gebäude verboten. Hierzu zählen auch sogenannte Einweg-Griller.
- 4.12 Das Verwenden von Grillern bzw. Einweg-Grillern außerhalb der Gebäude darf nur nach Anweisung des jeweiligen Brandschutzbeauftragten erfolgen.
- 4.13 Das Mitbringen, Aufstellen und Betreiben von haushaltsähnlichen Geräten (z.B. Kaffemaschinen, Wasserkochern, Kühlschränken, Tischöfen...) darf nur nach Anweisung des jeweiligen Brandschutzbeauftragten erfolgen, wobei eine allenfalls genehmigte Nutzung nur in den Sozialräumen gemäß den Vorgaben der Abteilung Facility Management (FMA) zulässig ist. Heiz- und Wärmegeräte sowie Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten sind generell verboten!

Bei Genehmigung und vor Inbetriebnahme der oben genannten Geräte, ist der ordnungsgemäße Zustand zu prüfen bzw. ob sichtliche Beschädigungen (z.B. defektes Kabel....) vorhanden sind. Bei Beschädigungen ist die Inbetriebnahme verboten und muss der FMA sofort gemeldet werden.

- 4.14 Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände in der Nähe von Heiz-, Koch- und Wärme-geräten ist verboten.
- 4.15 Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe, sondern nur in dafür vorgesehene Behälter entleert werden.
- 4.16 Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen mindestens aus der Brennbarkeitsklasse B-s1, d0 oder C-s1, d0 (schwerbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend) nach ÖNORM EN 13501-1 bestehen. Dekorationsgegenstände in Flucht-Stiegenhäusern sind verboten. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang und nach Vorgaben der FMA.
- 4.17 Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen - vor allem Heiz-, Kochgeräte, Kaffeemaschinen, Geschirrspüler usgl. - ausgeschaltet werden. Ausgenommen davon sind nur für den Dauerbetrieb geeignete und abgesicherte Maschinen, wie Computeranlagen in den dafür vorgesehenen Räumen.

5 ALLGEMEINES VERHALTEN (WERKSTÄTTEN, LABORATORIEN, HAUSTECHNIK)

- 5.1 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Personen ausgeführt werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- 5.2 Brandschottungen bei Leitungsdurchführungen dürfen nicht entfernt werden, bzw. nach Änderungen von Installationen müssen diese wieder durch den Auftraggeber vorschriftsmäßig geschlossen werden.
- 5.3 Vor der Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Flämmen und Trennschneiden, sowie die Inbetriebnahme von Heizgeräten (z.B. Heizkanonen), ist eine schriftliche Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten einzuholen (Freigabeschein). Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der ununterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Weiters sind Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr für den Einsatz bereitzustellen. Der Freigabeschein ist auch im Fall einer Abschaltung von Brandmeldern oder von Meldergruppen auszufüllen.

Diese Forderung gilt auch für Fremdfirmen und deren Personal, das auf diese Bestimmungen durch den Auftraggeber aufmerksam zu machen ist.

Nach der Durchführung der Arbeiten ist umgehend zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse noch Brandgefahr besteht.

- 5.4 Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
- 5.5 Nach Betriebsschluss sind weisungsgemäß die Hauptschalter der Maschinen und Anlagen abzuschalten und/oder die Gerätestecker zu ziehen, und alle Türen zu schließen.
- 5.6 Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereithalten werden. Es darf nur die zum täglichen Bedarf erforderliche Menge am Arbeitsplatz vorhanden sein.
- 5.7 Die für die einzelnen Lagerräume (Öllager, Treibstofflager, Gaslager) zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- 5.8 Die Weisungen der einzelnen Werkstätten-Ordnungen sind einzuhalten.
- 5.9 Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen hat derart zu erfolgen, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr der Entzündung entsteht (markierte Lagerbereiche und Lagerbestimmungen beachten).
- 5.10 Flüssiggasgeräte und Leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Anschlüsse sind regelmäßig auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Dichtheitsprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeinwirkung zu schützen und standsicher sowie nicht unter Erdniveau aufzustellen. Bei Lehrveranstaltungsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
- 5.11 Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

6 VERHALTEN IM BRANDFALL (AUSHANG)

Nummer: BA-NP-0021
Datum: 17.02.2015
Bearbeiter/in: FMA/Seifarth

Es brennt!
Was mache ich jetzt?

FH | JOANNEUM
Facility Management



Verhalten im Brandfall - Das muss ich machen!



1. Ruhe bewahren!
Keine Panik!



2. ALARMIEREN der Feuerwehr
Druckknopfmelder betätigen oder
Notruf* 122 Euro-Notruf 112



mit Angabe von: **WER ruft an?**
WO brennt es?
WAS brennt?
WIEVIELE Verletzte?

*Ich lege erst auf, wenn die Feuerwehr das sagt!



3. Ich bringe mich in Sicherheit.
Weg vom Rauch und Feuer!



4. Ich folge den grünen Flucht-Weg-Schildern.



5. Ich gehe nach draußen zum Sammelplatz.

Verhalten im Brandfall - Das kann ich machen!



Ich mache Türen zu.



Ich schalte Lüftungs- und Klimaanlagen aus.



Ich warne andere Menschen vor dem Feuer.
Ich helfe anderen Menschen (in gesicherten Bereich bringen).



Wenn ich es kann,
dann versuche ich, das Feuer mit einem Feuerlöscher oder
naheliegenden Hydranten zu löschen.



Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
Brand in Windrichtung angreifen!



Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen!



Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!



Wandbrände von unten nach oben löschen!



Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht
nacheinander!



Mögliche Rückzündung beachten!



Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen,
sondern neu füllen lassen!

So kann ich Feuer verhindern!



Ich halte mich an Rauchverbote!



Ich darf nicht zündeln!
Offenes Feuer und Licht sind verboten!
Dazu gehören auch Kerzen und Streichhölzer.



Ich halte mich an die gültige Brandschutzordnung!